

IBV Satzung

Ikebana-Bundesverband e.V.



§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Ikebana-Bundesverband e. V. (im Weiteren IBV genannt) hat seinen Sitz in Stuttgart .

§ 2

Zweck

- 2.1 Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. die Förderung und Verbreitung der Kunst des Ikebana in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.
 - b. die Durchführung von regionalen und überregionalen, der Öffentlichkeit zugänglichen Ikebana-Kunst-Ausstellungen,
 - c. die Veranstaltung von Kongressen,
 - d. Informationsschriften über Techniken und den philosophischen Hintergrund der Kunst des Ikebana,
 - e. Archivierung und Dokumentation,
 - f. Aktivitäten zur Vertiefung des Verständnisses des Ikebana,
 - g. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in dieser Richtung,
 - h. Begegnungen von Ikebana-Künstlern aus aller Welt im Sinne der Völkerverständigung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der IBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Sämtliche Mittel des IBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des IBV. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des IBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des IBV an den Verband der Deutsch-Japanischen Gesellschaften Deutschland (gegebenenfalls an deren Rechtsnachfolger, soweit ebenfalls als gemeinnützig anerkannt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der IBV besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des IBV aktiv unterstützen.
- 4.3 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des IBV passiv zu unterstützen.
- 4.4 Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand des IBV einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist schriftlich zu verständigen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um Ikebana erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem IBV; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem IBV.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied bis zum Jahresende seinen laufenden Beitrag nicht entrichtet hat und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Mit Einleitung des Mahnverfahrens wird die Lieferung der „IBV-Info“ bis zur Zahlung des Jahresbeitrages eingestellt.
- 5.3 Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des IBV lt § 10.1 zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.
- 5.4 Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem IBV u. a. ausgeschlossen werden:
 - a. wegen ins Gewicht fallender Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des IBV
- 5.4.1 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen. Die erhobenen Vorwürfe sind ihm bekannt zu geben.
- 5.4.2 Das betroffene Mitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich mindestens schriftlich zu den Vorwürfen äußern zu können.
- 5.4.3 Das Präsidium ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzusetzen, zu der das betroffene Mitglied einzuladen ist, um ihm so Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme zu geben.
- 5.4.4 Der Bescheid über den Ausschluss nach § 5.4 ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht, Beschwerde bei der nächstfolgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6

Beiträge

- 6.1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 1. Februar eines jeden Jahres; für neue Mitglieder der volle Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Aufnahmeentscheidung.
Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 6.3 Die Höhe des Jahresbeitrages für Fördermitglieder kann von jedem Mitglied selbst festgelegt werden, beträgt aber mindestens so viel wie der dreifache Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.
- 6.4 Auszubildende und Studierende bezahlen den halben Jahresbeitrag bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
- 6.5 Sind Ehepaare, Partner oder Familienangehörige jeweils Mitglied und beziehen diese nur eine „IBV-Info“, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag bei dem zweiten Mitglied auf die Hälfte.
- 6.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des IBV. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.
- 7.2 Das Stimmrecht kann durch Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied des IBV übertragen werden.
Die schriftliche Vollmacht muss bei Beginn der Mitgliederversammlung bei der Protokollführerin/dem Protokollführer vorgelegt werden.
- 7.3 In das Präsidium wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des IBV, die volljährig und geschäftsfähig sind.

§ 8

Organe

Organe des IBV sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 das Präsidium

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ort der Versammlung kann innerhalb des Bundesgebietes wechseln und wird vom Präsidium bestimmt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des IBV einreichen. Die Einberufung hat nach Ziff. 9.3 zu erfolgen.

9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „IBV-Info“ oder mit gesonderter Einladung mindestens drei Wochen vor dem Termin.

9.4 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
- b. Entgegennahme des Berichts der KassiererIn/des Kassierers
- c. Beschlussfassung über die vom Präsidium gefertigte Jahresrechnung sowie den Haushaltplan für das folgende Geschäftsjahr
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Präsidiums
- f. Wahlen (soweit erforderlich)
- g. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages nach § 6
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des IBV
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

9.4.1 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.5.1 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.5.2 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.5.3 Eine Auflösung des IBV bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

9.7 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten des IBV eingereicht werden.

9.7.1. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9.7.2 Ein Antrag auf Satzungsänderung und Auflösung des IBV kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9.8 Die Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Über einen Antrag auf geheime, schriftliche Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit .

9.9 Die Leitung der Mitgliederversammlungen liegt grundsätzlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Versammlungsleitung; ist auch sie/er verhindert, ist die Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

9.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokollführung hat die Schriftführerin/der Schriftführer.

§ 10 Präsidium

- 10.1 Vorstand des IBV im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident je einzeln.
- 10.2 Dem Präsidium gehören an:
- a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Kongressbeauftragte/r
 - f. Ausstellungsbeauftragte/r
 - g. Redakteur/in
 - h. Medienbeauftragte/r
 - i. Mitgliederbeauftragte/r

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 10.3 Scheidet ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus oder kann die Mitgliederversammlung durch Wahl einen freiwerdenden Präsidiumsposten nicht besetzen, so ist das Präsidium berechtigt, die Funktionen des ausscheidenden Präsidiumsmitgliedes einem der verbliebenen Präsidiumsmitglieder oder einem geeigneten ordentlichen Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu übertragen.
- 10.4 Sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident während einer Wahlperiode ausgeschieden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung alsbald einzuberufen, um die Nachwahlen für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.
- 10.5 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.6 Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Behandlung von Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder
 - f. Bewilligung von Ausgaben
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
 - i. Bestimmung der Zahlungsmodalitäten
 - j. Fertigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - k. Teilnahme an Ausstellungen
 - l. Durchführung von Kongressen
- 10.7 Das Präsidium trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Zusammenarbeit innerhalb des Präsidiums wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird einvernehmlich innerhalb des Präsidiums festgelegt.
Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Präsidiumsmitglied, das für diese Sitzung bestimmt wird.
Es besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht für die Präsidiumsmitglieder bei den Präsidiumssitzungen. Bei Verhinderung ist der Vorstand so bald wie möglich zu unterrichten.

- 10.8 Das Präsidium kann Beisitzerinnen/Beisitzer berufen und entlassen, die für fachbezogene Ressorts zuständig sind. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.
- 10.9 Das Präsidium kann, falls erforderlich, eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür eine Geschäftsstellenleiterin/einen Geschäftsstellenleiter einstellen und entlassen. Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter darf während ihrer/seiner Tätigkeit nicht zeitgleich Mitglied des Präsidiums sein. Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter hat das Recht, an allen Präsidiumssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Schulsprecher

- 11.1 Im IBV vertretene Schulen können eine Schulsprecherin/einen Schulsprecher und eine Vertreterin/Vertreter wählen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder dem IBV angehören. Ist eine Schule durch weniger als fünf Mitglieder im IBV vertreten, kann eine Person als Schulvertreter/in an den Sitzungen teilnehmen.
- 11.2 Die Aufgabe der Schulsprecherin / des Schulsprechers besteht darin, die Interessen und Inhalte seiner Schule gegenüber dem Präsidium zu vertreten und die Mitglieder seiner Schule über die Arbeit des Präsidiums zu informieren. Zu diesem Zweck erhält die Schulsprecherin/ der Schulsprecher die Tagesordnung und das Protokoll der Präsidiumssitzungen zur Information. Ihre beratende Stimme bei den Beschlussfassungen des Präsidiums übt die Schulsprecherin/der Schulsprecher regelmäßig schriftlich oder telefonisch vor den Präsidiumssitzungen aus. Im Einzelfall kann das Präsidium eigenständig entscheiden, ob es einzelne Schulsprecher zu den Präsidiumssitzungen persönlich einlädt, wenn Belange der jeweiligen Schule durch die Themen der Präsidiumssitzung in besonderem Maße betroffen sind.
- 11.3. Die Wahl der Schulsprecher erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung. Sie ist also auch außerhalb der Mitgliederversammlung möglich. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 11.4. Die Wahl der Schulsprecherinnen/der Schulsprecher erfolgt in den Jahren, in denen jeweils die Präsidentin/der Präsident gewählt wird. Der in § 10.4. der Satzung geregelte Fall der Neuwahl im Präsidentenamt während der Wahlperiode löst eine Neuwahl von Schulsprechern nicht aus. Die Wahl der Schulsprecher erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist für höchstens zwei vollständige Wahlperioden zulässig.

§ 12

Protokollierung

- 12.1 Über den Verlauf von Sitzungen, über gefasste Beschlüsse, auch des Präsidiums und von ihm eingesetzter Kommissionen und Ausschüsse, sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind von der jeweiligen Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der gewählten oder bestimmten Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 13

Amtsdauer

- 13.1 Die Mitglieder des Präsidiums sowie zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle zu wählenden Personen sind einzeln zu wählen.
- 13.2 Eine Wiederwahl kann für zwei vollständige Wahlperioden erfolgen. Kann das Amt nicht neu besetzt werden, kann die Wahlperiode auf Wunsch verlängert werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 14

Aufwendungsersatz

- 14.1 Die Mitglieder des Präsidiums und eventueller Ausschüsse sowie die Schulsprecher erhalten, wenn sie zu Präsidiumssitzungen persönlich eingeladen werden, Ersatz ihrer belegten Auslagen für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheit bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze. Die Kassiererin nimmt die erforderlichen Prüfungen und Abrechnungen vor.
- 14.2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Gewährung einer Ehrenamtspauschale innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes zu beschließen.

§ 15

Kassenprüfung

- 15.1 Die Kasse des IBV wird durch die beiden gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, jährlich mindestens einmal geprüft. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie haben sich zu erklären, ob sie die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Präsidiums beantragen.
- 15.2 Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sollten auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Geschäftsführung hinweisen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen in solchen Fällen mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.

Die Urschrift dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. September 1980 erstellt.

Neufassung	vom	12.02.2002
Änderung	vom	05.05.2005
Änderung	vom	21.05.2009
Änderung	vom	29.05.2014
Änderung		2017